

**Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und  
Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB**

1. Aufgrund des § 142 und § 215 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 02.10.2024 folgende Satzung:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 18,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Innenstadt Ortrand“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im zugehörigen Lageplan im Maßstab 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Im Zweifel gelten bei der Begrenzung des Lageplans an Flurstücksgrenzen die vollständigen Flurstücke als einbezogen, im Übrigen gilt bei einbezogenen Teilflächen die Innenkante der Abgrenzung des Sanierungsgebietes.

**§ 2**

**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

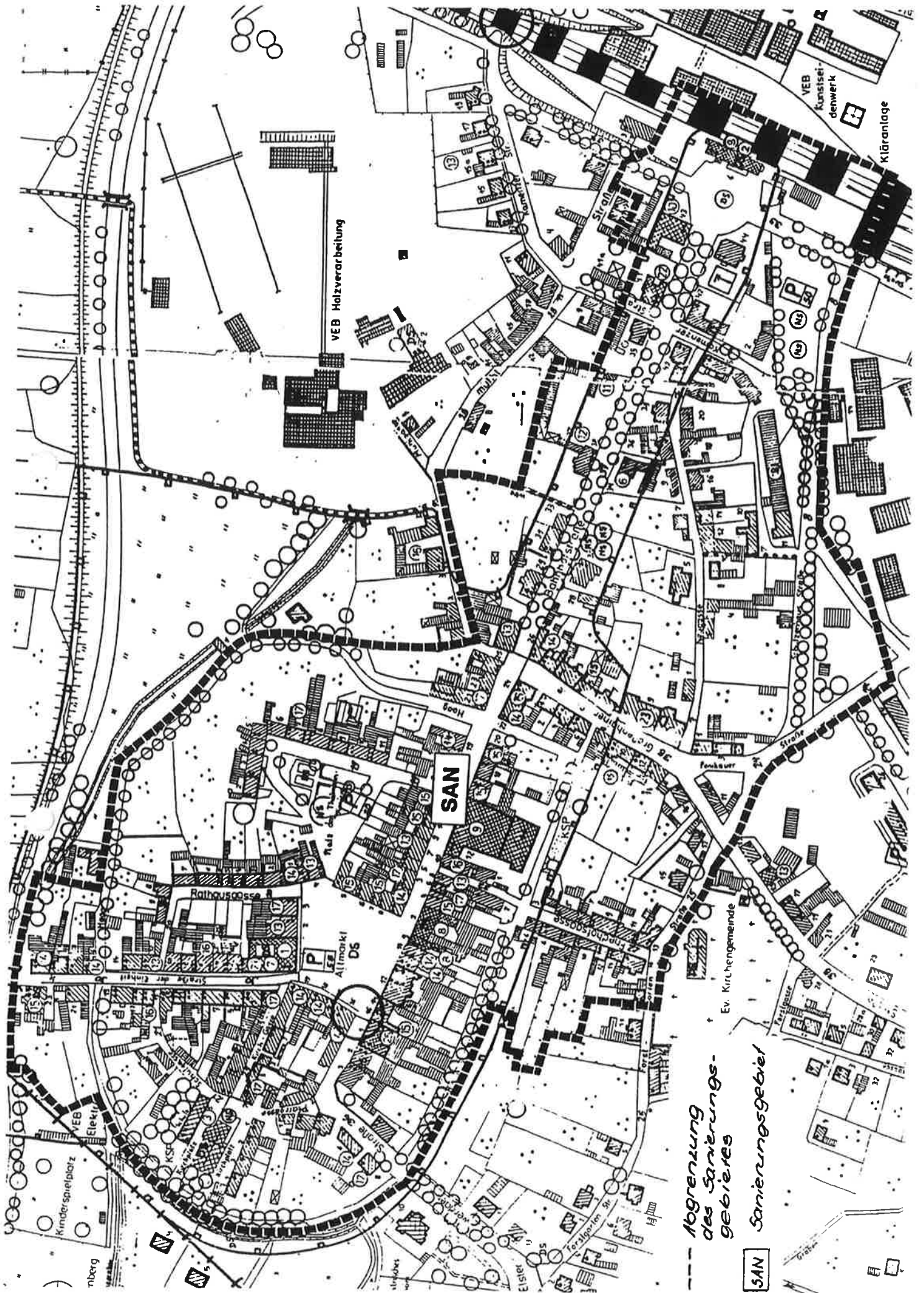
Diese Satzung tritt gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 02.03.1998 in Kraft.

Anlage: Lageplan im Maßstab 1:2000 mit Sanierungsgebietsgrenze

ausgefertigt: Ortrand, den 07.10.2024

Niko Gebel  
Amtdirektor





--- Abgrenzung  
des Sanierungs-  
gebietes  
SAN Sanierungsgebiet